

Richter mussten dicke Akten wälzen

Pädophiler zu dreijähriger Haftstrafe verurteilt

VON ANDREA FRANK

ANSBACH – Über 18.000 Bild- und rund 1.800 Videodateien mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten waren auf dem Notebook eines 43-Jährigen analysiert worden. Wegen des Besitzes und der Weitergabe selbiger sowie des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte wurde er gestern vor der großen Strafkammer des Ansbacher Landgerichts zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt.

Die gesichteten Dateien sind nur die Spitze des Eisbergs. Insgesamt enthielt der Laptop etwa 80.000 Bild- und 3.500 Videodateien. Neben kinder- und jugendpornografischen Inhalten waren darunter auch „Posing“-Dateien, auf denen die fotografierten in geschlechtsbetonender Körperhaltung posierten. Nach mehr als 20.000 Dateien – einem Anteil von 30 Prozent an den gesamten Daten – wurde die Auswertung beendet.

Während die Polizeibeamten bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten im November 2015 nur Speicherkarten und Aufzeichnungen gefunden hatten, stellen sie an seinem Arbeitsplatz ein Notebook sicher.

Nachdem Sie den Angeklagten zu ihrem Dienstwagen gebracht hatten, versuchte der Mann auf die Rücksitzbank zu gelangen, wo die sichergestellten Gegenstände deponiert waren. Sie hätten „deutlich Kraft aufwenden müssen“, um ihn davon abzuhalten, schilderte einer der Beamten. Der Mann beschrift, dass er die Zerstörung des selbigen im Sinn gehabt hatte. Er habe nur mit einem seiner konfiszierten Mobiltelefone einen Anwalt anrufen wollen, sagte er. „Ich wollte mich nicht gegen die Polizeiliche Maßnahme wehren.“

Angeklagter war früher als Erzieher tätig

Die Aussage des 43-Jährigen sowie das psychiatrische Gutachten von Dr. Joachim Nitschke, dem Chefarzt der Klinik für forensische Psychiatrie am Bezirksklinikum Ansbach, fanden unter Ausschuss der Öffentlichkeit statt.

Der Bewährungshelfer des Angeklagten berichte später, dass dieser inzwischen eine Sexualtherapie absolvierte. „Er hat gesehen, dass er was ändern muss.“ Das Bundeszentralregister enthält vier Einträge, darunter drei ähnliche Vergehen. Vor rund zehn Jahren war der ehemalige Erzieher wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Kindern mehrere Jahre hinter Gitter gewandert. Zu deren Zeit war er im Studienheim des Windsbacher Knabenchors tätig und im Anschluss als Schulsozialarbeiter bei der Stadt Roth. Das Verfahren zu den Windsbacher Fällen war wegen der unklaren Zuständigkeit mehrmals zwischen Amts- und Landgericht hin- und hergeschoben worden (wir berichten).

Wegen des Besitzes von kinderpornografischen Schriften hatte das Ansbacher Amtsgericht den Mann bereits im November 2014 zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt. Die Bewährungszeit von fünf Jahren ist noch nicht abgelaufen. Staatsanwalt Dr. Daniel Hader hielt den Mann sein Geständnis zu gute. Als strafmildernd sah er auch die diagnostizierte Pädophilie an. Allerdings sei die Bewährungsstrafe im letzten Verfahren ein „falsches Signal“ gewesen. Er fordert deshalb eine

Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten. Statt Haft hielt er es aber für sinnvoller, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anzuordnen.

„Verfehlungen sind der Neigung geschuldet“

Verteidiger Dr. Christian Horvat verwies auf die „massive Abkehr“ seines Mandanten „von den bisherigen strafrechtlichen Verfehlungen“. Diese seien dessen Biografie und Neigung geschuldet. „Wir haben deutlich gehört, dass eine schwere seelische Abartigkeit da ist.“ Er bat das Gericht, ein Urteil zu finden, „dass auf Resozialisierung ausgerichtet ist“. Auch er befürchtete die Unterbringung in der Psychiatrie.

Nicht so die Große Strafkammer unter dem Vorsitz von Jonas Heizmeier mit den beisitzenden Richter Patrick Junold und Frederic Schultz sowie zwei Schöffen. Sie sprach den Angeklagten schuldig des Besitzes von Kinder- und Jugendpornografischen Schriften sowie es Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Das Urteil lautete auf eine dreijährige Freiheitsstrafe. „Wir nehmen ihm seine Schuldeinsicht und Reue ab“, erläuterte der Richter. Wegen des „strafrechtlichen Vorlebens“ und der hohen Rückfallgeschwindigkeit könnte keine weitere Bewährungsstrafe ausgesprochen werden, stattdessen stehe der Widerruf der Bewährung im Raum.

Die Staatskammer entschied sich gegen eine Anordnung zur Unterbringung, da dies eine „außerordentlich belastende Maßnahme“ sei, die einen schweren Ausprägungsgrad der Pädophilie voraussetzte. Dies sei nicht der Fall. „Es müsste soweit ausgeprägt sein, dass ein unwiderstehlicher Zwang zum Konsum entsteht.“ Der Vorsitzende schloss sich stattdessen den Ausführungen des Gutachters an. „Keine Psychiatrie, aber trotzdem die Möglichkeit der Hilfe.“

Fränkische Landeszeitung, den 02.09.2016